Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion:
«Für einen vernünftigen Umgang mit Einsprachen und Rekursen im Bauwesen

Die Einsprache hat sich zur fünften Landessprache gemausert. Immer mehr Bauvorhaben werden durch Einsprachen und Rekurse massiv verzögert oder verhindert. Das Einsprache- und Rekurswesen ist ein wichtiges Instrument, das allen offensteht. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. In den letzten Jahren haben sich jedoch Beispiele im ganzen Kanton gehäuft, wo Einzelne dieses Instrument über Gebühr strapazieren. Eigennützige Motive haben dabei nicht selten Überhand gegenüber öffentlichen Interessen genommen. Entwicklungen ganzer Quartiere können durch Einzelne blockiert werden und dem Rechtsstaat erwachsen hohe Kosten. Das hemmt die Entwicklung des Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandorts und schadet dem Kanton. Lange Verfahrensdauern tragen entscheidend dazu bei, dass Einsprechende bzw. Rekurrierende ‹am längeren Hebel› sitzen und Bauwillige sowie Investoren abgeschreckt werden. Im Unterschied zu anderen Kantonen kennt der Kanton St.Gallen zudem eine Verwaltungsinstanz (Bau- und Umweltdepartement), die den gerichtlichen Instanzen vorgelagert ist. In vielen Fällen sind somit schon innerkantonal drei Instanzen zu durchlaufen, bevor das Bundesgericht abschliessend entscheidet.

Vielfach geht es den Einsprechenden bzw. Rekurrierenden nur darum, Bauvorhaben zu verzögern, um ein Einzelinteresse (wie freie Aussicht oder Besonnung) möglichst lange durchzusetzen und/oder um in erpresserischer Weise aussergerichtliche Entschädigungen zu erwirken (‹Rekurse als Geschäftsmodell›). Im interkantonalen Vergleich sind die Kosten für Rekurse (Entscheidgebühren, Parteienentschädigungen) und damit die Hürde, einen Entscheid anzufechten, tief. Andere Kantone kennen um den Faktor Zehn höhere Kosten.

Gemäss St.Galler Planungs- und Baugesetz ist zur Einsprache berechtigt, wer ‹ein eigenes schutzwürdiges Interesse› hat. Bauvorhaben mit geringer Tragweite und/oder mitten in einem städtischen Kontext sind dadurch teilweise einem unverhältnismässig grossen Kreis potenzieller Einsprechenden ausgesetzt. Im Laufe von Rechtsverfahren kommt es oft vor, dass bei der zweiten und dritten Instanz immer wieder neue Argumente gegen ein Bauvorhaben vorgebracht werden, welche für Einsprechende gar nicht ‹Stein des Anstosses› waren.

Im Zusammenhang mit Sondernutzungsplänen kommen Mitwirkungs- sowie qualitätssichernde Verfahren zum Einsatz. Viele Projekte erfahren zudem durch die Bürgerversammlung oder das kommunale Parlament demokratischen Rückhalt. Diese Umstände werden aber in Einsprache- und Rekursverfahren heute nicht berücksichtigt.

Das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen unterbindet Ausnahmebewilligungen durch die kommunalen Behörden, sobald Einsprachen vorliegen – dies auch, wenn direkt betroffene Eigentümer einwilligen und sachlich eine Ausnahmebewilligung angezeigt ist.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie können Verfahrensdauern gestrafft werden (z.B. verbindlich(er)e Fristen und die generelle oder teilweise Reduktion des Instanzenzugs)?
2. Wie können rein verzögernde und missbräuchliche Motive wirksamer unterbunden werden (z.B. die Möglichkeit von Schadenersatzklagen und der Entzug von Rechtsmitteln bei ‹trölerischem› oder missbräuchlichem Motiv)?
3. Welche höheren Kostenhürden bei Rechtsverfahren, insbesondere ab der zweiten Instanz, sind vorzusehen, und wie kann dabei der Zugang zu Rechtsmitteln dennoch gewahrt bleiben?

4. Wie kann die Einspracheberechtigung in Abhängigkeit der Tragweite und des Umfelds des Bauvorhabens differenziert werden (z.B. Mischzone in städtischem Umfeld, Wohnzone in ländlicherem Umfeld usw.)?
5. Wie kann unterbunden werden, dass neue Argumente während des Prozesses ins Feld geführt werden (Gebot der Fokussierung auf den Prozesstrigger)?
6. Wie kann die demokratische Legitimation von Bauvorhaben in Bewilligungs- und Rechtsverfahren berücksichtigt werden (z.B. eine Reduktion der Anzahl Instanzen und höhere Hürden für Einwendungen zu Themen, die in solchen Verfahren explizit abgehandelt wurden)?
7. Wie kann den kommunalen Bewilligungsbehörden mehr Ermessensspielraum eingeräumt werden – auch bei Vorliegen von Einsprachen?
8. Welche zusätzlichen wirkungsvollen Massnahmen sind auf der Ebene des kantonalen Rechts und des Bundesrechts vorzusehen und wie will die Regierung entsprechende Änderungen anstossen?»

1. Dezember 2025 Die Mitte-EVP-Fraktion